

142. Die Juden in Oesterreich.

In Oesterreich war die Lage der Juden bis 1848 weit ungünstiger als in Deutschland. Das Toleranzedikt kam niemals zur vollen Ausführung und die vielen neuen Judengesetze, die zumeist Beschränkungen brachten, führten es vollends der Vergessenheit zu. Die Gesetzgebung entwickelte in Bezug auf die Juden eine rastlose Thätigkeit. Die Kultur des Jahrhunderts, die auch in Oesterreich, besonders auf materiellem Gebiete, einen Aufschwung erzeugte, brachte neue Verhältnisse, welche für die Juden eine gesetzliche Regelung verlangten. Obgleich der mittelalterlichen Anschauung in dieser Beziehung nicht zugeneigt, war man doch weit davon entfernt, den Juden die Bürgerrechte ertheilen zu wollen und machte dem Zeitgeiste nur wenige Konzessionen. Die Judengesetze waren in den einzelnen Provinzen des Reiches verschieden, trugen aber allesammt das Gepräge der Ausschließung, und wurden von den Bekennern des jüdischen Glaubens um so schmerzlicher empfunden, als einerseits die fortgeschrittene Bildung, der sie sich mit Eifer anschlossen, ihr Ehrgefühl erhöhte, anderseits ihre Glaubensbrüder in andern durch die neuen Kommunikationsmittel näher gerückten Ländern sich eines bessern Loses erfreuten. Einzelne Juden, die sich in der Wissenschaft und Industrie besonders hervorthaten, konnten wohl persönliche Vorrechte erlangen, die Gesamtheit blieb fort unter dem Drucke gesetzlicher Bestimmungen. Einzelne Juden wurden durch Orden ausgezeichnet oder gar in den erblichen Adelsstand erhoben, ohne daß sie dadurch des allgemeinen Bürgerrechtes theilhaftig wurden. Große, oft unerschwingliche Judensteuern, die, von jüdischen Pächtern übernommen, um so drückender wurden, hemmten den regen Verkehr in Handel und Gewerbe; Beschränkungen und Schwierigkeiten bei Schließung der Ehe, die fast zur Unmöglichkeit gewordene Uebersiedlung aus der zuständigen Heimat an einen andern Ort der Monarchie, das Verbot in manchen Orten des Reiches, namentlich in den Bergstädten zu übernachten, die Unfähigkeit Realbesitz zu erwerben, die Beschränkung des Wohnrechts auf einzelne Viertel und Bezirke in den meisten größern Städten, die gänzliche Nichtzulassung in einzelnen Provinzen, die unter solchen Umständen selbstverständliche Ausschließung von jedem Staats- oder Kommunalamte, wobei jedoch das Avancement im Militärdienste eine erfreuliche Ausnahme machte, bildeten für die Juden Oesterreichs eine Kette von Leiden und Entbehrungen, die durch das Gesetz sanktionirt, durch die Plackereien mancher Behörden, namentlich der Patrimonialämter, noch verschärft wurden. In Ungarn hatte sich ein eigenthümliches Verhältniß gestaltet, die Juden auf dem Lande standen fast ausschließlich unter der Gewalt und Willkür der Edelleute als Domänenbesitzer; sie waren von manchen Beschränkungen befreit, hatten aber auch nicht den gesetzlichen Schutz wie anderwärts. In den vierziger-Jahren geschah von Seiten der österreichischen Regierung Manches, um die Lage der Juden zu erleichtern; so wurde in Böhmen unter der Regierung Kaiser Ferdinand des Gütigen die Judensteuer unter gewissen Modifikationen aufgehoben; auch sonst traten einzelne Erleichterungen ein; bis endlich die politische Umwälzung des Jahres 1848, aus der Oesterreich als konstitutioneller Staat hervorging, auch die Gleichberechtigung der Juden herbeiführte.